

# Die Spielfeldordnung der Sporthalle Alba Regia für die Spiele der Basketballmannschaft



1. Der Teilnehmer der Sportveranstaltung erkennt die Kursordnung durch den Erwerb einer Eintritts- oder Saisonkarte, durch Erhalt eines sonstigen Zutrittnachweises oder durch die Anmeldung zur Zutrittberechtigung zur Sportveranstaltung an.

2. Der Teilnehmer kann zum Veranstaltungsort einer Sportveranstaltung zugelassen werden und sich dort bleiben, wenn:

- 2.1. Sie eine gültige Eintrittskarte, einen Ausweis oder einen anderen Zugangsnachweis (z. B. Einladung, Akkreditierung usw.) für den für sie reservierten Bereich verfügt;
- 2.2. Sie auf dem ihm zugewiesenen Weg zu seinem Sitz, seinem Sektor oder seinem Arbeitsplatz begibt und sich dort gemäß den im Voraus festgelegten Anweisungen aufhält;
- 2.3. Sie nur den auf seinem Eintrittskarte/Akkreditierung angegebene Platz nimmt und nur die für Sie vorgesehenen Einrichtungen und Serviceeinheiten nutzt;

2.4. verpflichtet sich:

- 2.4.1. sich auf Verlangen der für den Kartenverkauf zuständigen Person des Veranstalters oder des Veranstalters ausweisen;
- 2.4.2. die Kleidung, das Gepäck, die Anhänger oder die persönlichen Gegenstände des Veranstalters zu durchsuchen;
- 2.4.3. Gegenstände, die nicht mitgebracht werden können, gemäß den Anweisungen des Veranstalters und der Beitragszahler zu entsorgen;
- 2.4.4. den Bestimmungen der Kursordnung, die zusätzlichen Vorschriften des Veranstalters sowie die Anweisungen und Aufforderungen des Veranstalters, des Direktors, des Co-Direktors und der Polizei einzuhalten;
- 2.4.5. keine Abfälle wegwirft und sich an die Rauchvorschriften hält;
- 2.4.6. die Ordnung und den Ablauf der Sportveranstaltung, die Sicherheit von Personen und Eigentum der Teilnehmer an der Sportveranstaltung oder die bauliche Infrastruktur der Einrichtung nicht gefährdet;
- 2.4.7. gewerbliche Tätigkeiten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters ausüben;
- 2.4.8. Informationen über das Sportereignis, seine Ergebnisse und bestimmte Ereignisse nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters oder auf der Grundlage eines Vertrags zu übermitteln, insbesondere Informationen, die an Sportwettenanbieter und Anbieter von Online-Sportwetten und deren Unteraufnehmer übermittelt werden, sowie Aufzeichnungen über die Eigentumsrechte des Ereignisses.

2.5. nicht erlaubt:

- 2.5.1. nach § 73 des Gesetzes I von 2004 über das Strafgesetzbuch (im Folgenden: Stv.), Ausschluss nach § 73 des Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch, Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen nach § 73 des Gesetzes II von 2012 über Ordnungswidrigkeiten, Ordnungswidrigkeitenverfahren und das Ordnungswidrigkeitenregister sowie nach der Entscheidung einer ausländischen Sportorganisation, Behörde oder eines Gerichts über eine ähnliche Anordnung nach § 76/A (1);
- 2.5.2. offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen stehen;
- 2.5.3. kein unsportliches, gemeinschaftsfeindliches oder gewalttätiges Verhalten an den Tag legt, das mit gutem Sportsgeist unvereinbar ist und andere beleidigen oder beunruhigen könnte;

2.6. erkennt dies an:

- 2.6.1. können von den Polizeibeamten und den Veranstaltern aus der Umgebung des Veranstaltungsgeländes und den Eingangsbereichen entfernt werden;
- 2.6.2. während der Sportveranstaltung gefilmt und aufgezichnet wird und der Veranstalter, die Vertragspartner und die akkreditierten Fotografen die Aufnahmen für ihre eigenen und geschäftlichen Zwecke verwenden und veröffentlichen können;
- 2.6.3. zur Sicherheit seiner/ihrer Person und seines/ihrer Eigentums verletzt werden kann, kann sein/ihrer vorher vereinbarter Aufenthaltsort während eines Spiels anderswo festgelegt werden;
- 2.6.4. kann die Polizei - oder in Abwesenheit der Polizei der Veranstalter - beschließen, die Person in Gewahrsam zu nehmen, um ihre sichere Ausreise zu gewährleisten;
- 2.6.5. dürfen die Sportstätte nur an der vorher festgelegten Ausgange verlassen, es sei denn, der Veranstalter, der Organisator, der Vertreter des Veranstalters oder die Polizei entscheiden anders;
- 2.6.6. auf Verlangen des Veranstalters, seines Vertreters oder des Veranstalters oder auf Verlangen des Teilnehmers die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen.

3. Der Zuschauer:

- 3.1. müssen die Sicherheitsvorschriften des Veranstalters und die Regeln des Kurses einhalten;
- 3.2. sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die die persönlichen Rechte oder das Eigentum der Teilnehmer oder der Personen, die zu einer Sportveranstaltung kommen oder sie verlassen, stören, beeinträchtigen oder bedrohen;
- 3.3. haftet für die Verletzung seiner Pflichten oder für den Schaden, der sich aus der Verletzung seiner Pflichten ergibt, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Schadensersatz oder nach den allgemeinen Vorschriften über die Schadensersatzhaftung;
- 3.4. haftet gesamtschuldnerisch mit jedem anderen Zuschauer, der an dem Verstoß beteiligt ist;
- 3.5. Die Haftung für Schadensersatz beruht nicht auf der Haftung des Zuschauers für Rechtsverletzungen oder die strafrechtliche Haftung.

4. Ein Zuschauer darf den Veranstaltungsort eines Sportereignisses betreten oder sich dort aufhalten, wenn:

4.1. Sie haben es nicht bei sich:

- 4.1.1. Essen, Trinken und berauschende Mittel;
- 4.1.2. ein Gegenstand, der schwer zu handhaben ist, nicht unter einen Stuhl passt, den Ablauf des Sportereignisses gefährdet, die Sicherheit anderer gefährdet, die Spieler oder Offiziellen stört oder die Freude der anderen Zuschauer beeinträchtigt;
- 4.1.3. jedes Gerät, das für eine Gewalttat verwendet werden könnte und dessen Besitz durch das Gesetz oder den Veranstalter der Sportveranstaltung verboten ist;
- 4.1.4. Schilder, Flaggen, Kleidung oder Schilder, Flaggen oder Kleidung, die zum Hass gegen andere aufstacheln, politische Inhalte haben oder andere beleidigen;
- 4.1.5. ein Objekt, dessen Interpretation nicht klar ist oder das dem Veranstalter nicht im Voraus vorgelegt wurde;
- 4.1.6. ein autoritäres Symbol oder eine gesetzlich verbotene Kleidung trägt oder eine Tätowierung mit diesem Inhalt hat;
- 4.1.7. jeder pyrotechnische Gegenstand oder jeder Gegenstand, der für eine entzündliche Tätigkeit verwendet werden kann und dessen Besitz gegen die Brandschutzvorschriften verstößt;
- 4.1.8. Laser oder ähnliche gesundheits- und übertragungsfährende Strahlen oder vom Veranstalter verbotene lärmende Geräte;
- 4.1.9. ein Objekt zu Werbe- oder kommerziellen Zwecken;
- 4.1.10. Videokamera oder professionelle Kamera;
- 4.1.11. ein Haustier, außer für einen behinderten Zuschauer - einen Assistenzhund.

4.2. verpflichtet sich dazu:

- 4.2.1. nicht auf Zäune oder andere Gegenstände der Einrichtung klettert oder sich dort aufhält;
- 4.2.2. nur die offiziellen Nationalflaggen der konkurrierenden Mannschaften sowie die offiziellen Vereinsflaggen und -embleme der konkurrierenden Vereinsmannschaften zeigen und tragen;
- 4.2.3. Die Flaggen zeigen nur die Namen der offiziellen Städte des Landes;
- 4.2.4. die Einführung von Flaggen, Bannern und Anhängersymbolen, die größer als 2 x 1 m sind, im Voraus an den Veranstalter zu senden oder der vorherigen Kontrolle des Veranstalters und seines Vermittlers zuzustimmen;
- 4.2.5. die Choreografie nur mit Genehmigung des Veranstalters zu zeigen;
- 4.2.6. Sie sich in dem Sektor oder auf dem Sitzplatz befinden, der auf Ihrer Eintrittskarte, Ihrem Ausweis oder einem anderen Zulassungsnachweis angegeben ist;
- 4.2.7. keine Gegenstände auf das Spielfeld, in einen Bereich außerhalb der Reichweite der Zuschauer oder auf Personen in der Nähe wirft;
- 4.2.8. das Spielfeld oder die für Zuschauer gesperrten Bereiche nicht ohne Erlaubnis betritt und auch nicht versucht, ein solches Verhalten an den Tag zu legen;
- 4.2.9. Nationale, offizielle oder wettbewerbsbezogene Hymnen werden nicht gestört;
- 4.2.10. nicht auf einem Fluchtweg stehen bleiben (z. B. auf den Stufen einer Sportanlage) und Fluchtwege, Flure, Eingänge und Notausgänge freihalten;
- 4.2.11. kein rassistisches, hasseresfülltes, beleidigendes, ideologisches, religiöses oder politisches Verhalten an den Tag legt und keine Zeichen oder Verhaltensweisen mit solchem Inhalt an den Tag legt;
- 4.2.12. Transparente, Fahnen an Zäunen, Geländern, Masten nur mit Genehmigung des Veranstalters und des Organisators anzubringen;
- 4.2.13. nicht die Sicht der anderen durch sein Gejohle und Verhalten stört;
- 4.2.14. sein Gesicht nicht verdeckt, außer aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, damit seine Identität stets gewährleistet ist.

5. Der Veranstalter - oder der Organisator, wenn ein Regisseur eingesetzt wird - und der Vertreter der reisenden Sportorganisation sind berechtigt, die Teilnehmer während der Sportveranstaltung mit einer Kamera zu beobachten und aufzuzeichnen, deren Qualität die individuelle Identifizierung der Teilnehmer ermöglicht, um die Sicherheit der Teilnehmer und ihres Eigentums zu gewährleisten. Die mit den Kamerasystemen verarbeiteten Daten werden für einen Zeitraum von 3 Tagen gespeichert, wenn dies für die Einleitung oder Durchführung eines Ausschluss- oder eines anderen offiziellen Verfahrens erforderlich ist. Erfolgt keine solche Aufforderung, werden die Aufnahmen nach 72 Stunden vernichtet. Der Umgang mit Aufnahmen, die mit der Kamera gemacht werden, ist in den Informationen zur Datenverarbeitung (**Datenschutz – und Datensicherheitsbestimmungen**, <https://www.albakosar.hu/adatkezes-es-tajekoztato>)

6. Wer sich einer rechtmäßigen Maßnahme eines Polizeibeamten oder eines Regisseurs zur Aufrechterhaltung der Ordnung durch Gewalt oder Drohung widersetzt, einen für Zuschauer oder eine bestimmte Gruppe von Zuschauern gesperrten Bereich betritt oder zu betreten versucht oder einen Gegenstand in einen solchen Bereich wirft, der die Durchführung der Sportveranstaltung oder die körperliche Unversehrtheit anderer gefährdet, begeht eine Straftat.

7. Der Veranstalter muss den Teilnehmer, der die Durchführung der Sportveranstaltung oder die persönliche Sicherheit und das Eigentum anderer gefährdet oder sich rassistisch, politisch, angstmachend oder beleidigend verhält, was nicht im Zusammenhang mit fairem Sportsgeist steht, über den Veranstalter, den Referenten oder andere vom Veranstalter beauftragte Personen auffordern, dieses Verhalten einzustellen.

8. Wenn ein Teilnehmer oder eine Person, die sich um eine Zulassung bewirbt, die in den Regeln der Veranstaltung festgelegten Bedingungen nicht einhält oder während der Veranstaltung eine Zuwiderhandlung begeht und nicht aufhört, wenn ersie vom Organisator verwarn wird, wird ihm/ihr die Zulassung verweigert oder ersie wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.

9. Kommt die zu entfernende Person der Aufforderung nicht nach, so benachrichtigt der Veranstalter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich die Polizei, um die Identität der zu entfernenden Person festzustellen. Bis zum Eintreffen der Polizei, spätestens jedoch bis zum Ablauf der dritten Stunde nach der Benachrichtigung, kann der Direktor die zu entfernende Person festhalten, sofern die Festnahme im Sichtfeld des in den Räumlichkeiten betriebenen Bildaufnahmegeräts erfolgt. Der Direktor ist auch berechtigt, die festgenommene Person festzuhalten, wenn dies für die Vorbereitung und die Mitteilung der gegen die festgenommene Person zu treffenden Ausschlussentscheidung erforderlich ist.

10. Wer von einer Sportveranstaltung ausgeschlossen wurde oder wer nicht ausgeschlossen wurde, weil das Eingreifen des Veranstalters (Regisseurs) am Ort der Sportveranstaltung zu Zuschaueraktionen geführt hätte, die die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdet hätten, wird von der Teilnahme an der Sportveranstaltung ausgeschlossen. Wer in anderer Weise gegen die Regeln des Kurses verstößt, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

11. Der Veranstalter sorgt für die dokumentierte Entgegennahme von Gegenständen, die nach den Regeln des Kurses nicht mitgenommen werden können, sofern ihr Besitz nicht gegen das Gesetz verstößt, für ihre sichere Verwahrung und für ihre Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer bei der Abreise. Speisen, Getränke und Medikamente dürfen nicht in Verwahrung genommen werden. Meldet sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sportveranstaltung, so ist der Veranstalter oder der Organisator nicht verpflichtet, für die weitere Verwahrung des Gegenstandes zu sorgen, und der Eigentümer oder eine andere Person hat keinen weiteren Anspruch, weder in finanzieller noch in nicht finanzieller Hinsicht, gegen den Veranstalter oder den Organisator.

12. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für Personen abgeschlossen, die Inhaber von Eintrittskarten, Dauerkarten oder Einladungen und anderen Zugangsnachweisen für Spiele sind, die unter die Regierungsverordnung über die Sicherheit von Sportveranstaltungen fallen, und das Bestehen einer solchen Versicherung ist auf den Eintrittskarten und Dauerkarten für Sportveranstaltungen angegeben.

13. Bei Anwendung des Zulassungssystems kann der Veranstalter die Vorlage eines zur persönlichen Identifizierung geeigneten, mit Lichtbild versehenen und ermächtigungsberechtigten Personalausweises (Penzionsausweis, Studentenausweis) verpflichtend vorschreiben. Ohne Vorlage von ermächtigungsberechtigten Ausweisen können ermäigte Eintrittskarten und Pässe nicht für den Zutritt genutzt werden, bei Fehlen dieser kann der Zutritt vom Veranstaltungsort der Sportveranstaltung verweigert werden.

14. Auslegungsbestimmungen zu diesen Vorschriften:

14.1. Veranstalter: Alba Regia SC GmbH, (8000 Székesfehérvár, Gáz Strae 19.), Steuernummer: 12618192-2/07

14.2. Teilnehmer einer Sportveranstaltung: eine natürliche Person, die während der Dauer einer Sportveranstaltung am Veranstaltungsort anwesend ist. Ein Zuschauer (Fan) wird als Teilnehmer betrachtet.

14.3. Veranstalter: eine Person, die bei dem mit der Bewachung der Veranstaltung beauftragten Sicherheitsunternehmen am Veranstaltungsort und im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung beschäftigt ist, die äußerlich als Veranstalter erkennbar ist und die mindestens über eine Qualifikation als Wachmann verfügt.

14.4. Ordner: Der Veranstalter kann einen Ordner auf freiwilliger Basis, als Angestellter oder im Rahmen eines anderen Arbeitsverhältnisses beschäftigen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Sportveranstaltung zu erfüllen. Die Rolle des Moderators als Vertreter des Veranstalters besteht insbesondere darin, mit den Zuschauern und anderen Teilnehmern der Sportveranstaltung in Kontakt zu treten, Informationen zu erteilen, den Zugang zum Veranstaltungsort der Sportveranstaltung und die Orientierung innerhalb des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, zur sicheren Durchführung der Sportveranstaltung beizutragen und bei der Nutzung der am Veranstaltungsort der Sportveranstaltung angebotenen Dienstleistungen behilflich zu sein. Nach dem Gesetz kann nur eine Person über 18 Jahre, die nicht vorbestraft ist, als Beitragszahler auftreten.

14.5. Sportliche Veranstaltung: ein Sportereignis, ein Wettkampf, ein Spiel sowie die anderthalb Stunden unmittelbar davor und die anderthalb Stunden unmittelbar danach, unabhängig davon, ob es sich um einen Wettbewerb handelt oder nicht, zum Zweck einer sportlichen Betätigung.

14.6. Austragungsort einer Sportveranstaltung: der öffentliche Ort oder ein bestimmter Teil des öffentlichen Raums, an dem die Sportveranstaltung stattfindet und wo sich Zuschauer aufhalten können.

14.7. Sportstätte: Sporthalle Alba Regia (8000 Székesfehérvár, Gáz Strae 19.) als Austragungsort der Sportveranstaltung

14.8. Ausschluss: Das Gesetz verpflichtet den Veranstalter, bei einer Sportveranstaltung, die unter Beteiligung des Veranstalters und der mitreisenden Sportorganisation organisiert wird, und wenn ein Einlasssystem verwendet wird, den Verkauf von Eintrittskarten an die von der Sportveranstaltung ausgeschlossene Person zu verweigern und sie von der Teilnahme an der Sportveranstaltung auszuschließen (Ausschluss). Der Veranstalter oder die reisende Sportorganisation kann von der Teilnahme an einer von ihr oder unter ihrer Mitwirkung organisierten Sportveranstaltung ausgeschlossen werden oder die beim Verkauf von Eintrittskarten oder Dauerkarten auf ihren Namen oder bei der Ausstellung einer Eintrittskarte oder eines Gutscheins für den Erwerb solcher Karten oder Dauerkarten diese unbefugt an eine andere Person weitergibt, oder der gegen die Regeln des Veranstalters oder der reisenden Sportorganisation oder die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beantragung von Eintrittskarten, Dauerkarten, Clubkarten oder Gutscheinen verstößt oder der aus dem Bereich der Sportveranstaltung hätte verwiesen werden müssen, aber nicht verwiesen wurde, weil der Veranstalter (Organisator) am Ort der Sportveranstaltung eingegriffen hat und eine Zuschauerhandlung hätte verursachen können, die die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdet hätte.

Diese Informationsschrift stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie gilt ab dem Datum der Veröffentlichung.

Székesfehérvár, am 01.08.2024



www.albakosar.hu